Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

vom 28. April 2014

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 28. April 2014 nachfolgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt durch die Ziff. 6, 7, 8 und 9:

6. Kinderwahlgräber,

7. Urnen(wahl)gräber unter Bäumen,

8. Rasenurnengräber,

9. Schmetterlingsgräber.

Die verschiedenen Arten der Grabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen der Gemeinde angeboten.

Artikel 2

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen. Urnen für Bestattungen unter Bäumen dürfen nicht aus metallischen Substanzen bestehen.

Artikel 3

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wahlgräber können nur Doppelgräber, Urnenwahlgräber und Kindergräber sein. Die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen erfolgt ausschließlich in Kindergräbern oder im Schmetterlingsgrabfeld.

Artikel 4

Es wird folgender § 12 a (Schmetterlingsgräber) neu eingefügt:

Im Schmetterlingsgrabfeld können Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, für die kein Kindergrab erworben wird, bestattet werden.

Artikel 5

Es wird folgender § 13 eingefügt:

Pflegemaßnahmen für Rasenurnengräber, Baumurnengrabfelder und Schmetterlingsgräber erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Grabausstattungen, Schmuckgegenständen und dgl. dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Das Anbringen oder Ablegen von Grabausstattungen, Schmuckgegenständen und dgl. sowie das Bepflanzen der Grabstätte sind nicht zulässig. Im zeitlichen Umfeld der Bestattung und an Allerheiligen bis zum Jahreswechsel können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Gegenstände auf den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.

Artikel 6

In § 16 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Die Abdeckung der Rasenurnengräber und Schmetterlingsgräber erfolgt mit einer einheitlichen liegenden, rasenebenen Grabplatte mit den Maßen 30 cm x 30 cm. Auf der Grabplatte wird ausschließlich der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Auf die Grabplatte aufgesetzte Buchstaben, Gegenstände sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Der bisherige Absatz 5 wird Abs. 6.

Artikel 7

Das der Friedhofssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.3	Grabnutzungsgebühren	
2.3.1	Reihengräber	
……		
2.3.1.4	Überlassung eines Urnengrabs unter Bäumen	380,00 €
2.3.1.5	Überlassung eines Rasenurnengrabs	280,00 €
2.3.2	Wahlgräber	
……		
2.3.2.4	Überlassung eines Urnenwahlgrabs unter Bäumen	700,00 €

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 29. April 2014
752.03 TA

gez. Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 16.05.2011 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz (Mittelstr. 47) am 30. April 2014

2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 30. April 2014

3. Abgenommen am 12. Mai 2014

4. Der Erlass dieser Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Mai 2014 angezeigt.

Schefflenz, den 12. Mai 2014

Für die Richtigkeit: